

FLUGORDNUNG der FLUGMODELLGRUPPE e.V.

Der Modellflugbetrieb unterliegt den Bestimmungen des Erlaubnisbescheides der Regierung von Oberbayern-Luftamt Südbayern- vom 20.05.2010, welche am Vereinsflugplatz aushängt und von jedem Teilnehmer am Flugbetrieb zur Kenntnis zu nehmen ist.

Die darin enthaltenen Bestimmungen sind genauestens zu beachten und werden durch die Flugordnung der Flugmodellgruppe Kempten e.V. ergänzt.

1. Berechtigung

Die Benutzung des Modellflugplatzes ist ausschließlich den Mitgliedern der Flugmodellgruppe Kempten e.V. gestattet. Für Gastflieger gelten Sonderregelungen.

2. Allgemeine Auflagen gemäß Erlaubnisbescheid

- (1) Jeder Modellflieger hat sich so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere andere Personen und Sachen sowie die Ordnung des Modellflugbetriebes nicht gefährdet oder gestört wird.
- (2) Während des Flugbetriebes ist das Aufstiegs Gelände mit geeigneten Mitteln gegen ein Betreten durch Unbefugte abzusichern.
- (3) Während des Start- und Landevorgangs müssen die Start- und Landeflächen frei von unbefugten Personen und beweglichen Hindernissen sein.
- (4) Straßen und Wege innerhalb des ausgewiesenen Flugraumes dürfen nicht unter 25 m über Grund überflogen werden.
Dies gilt nicht für Start- oder Landevorgänge, wenn sichergestellt ist, dass sich auf dem betreffenden Wege- oder Straßenabschnitt auf mindestens 25 m Breite keine Personen aufhalten oder störende Gegenstände (z.B. Kraftfahrzeuge) befinden.

Zwischen den Flugmodellen und Drittpersonen außerhalb des Aufstiegs Geländes (z.B. Spaziergänger, Feldarbeiter) muss stets ein ausreichender Sicherheitsabstand eingehalten werden. Hierbei sind auch das Gewicht und das Betriebsverhalten der Modelle (Geschwindigkeit, Steuerungsfähigkeit etc.) zu berücksichtigen. Das Anfliegen sowie das Überfliegen von Personen und Tieren ist nicht zulässig. Soweit sich auf den Feldern innerhalb des ausgewiesenen Flugraumes Personen aufhalten, dürfen diese Felder nicht überflogen werden.

- (5) Die Flugmodelle müssen während der gesamten Flugdauer ständig vom Steuerer beobachtet werden. Sie haben anderen bemannten Luftfahrzeugen stets auszuweichen.
- (6) Die Belegung der Frequenzen im Megahertzbereich und der genutzten Kanäle der Funkfernsteuerungsanlagen sind vor Aufnahme und während des Betriebes durch eine Kennzeichnung der Sender und durch Anzeige auf der Frequenztafel kenntlich zu machen, hiervon hat sich der Steuerer persönlich zu überzeugen. Es dürfen nur Funkanlagen verwendet werden, welche den Verfügungen der Bundesnetzagentur entsprechen, die Senderkennzeichnung ist während deren Betriebszeit für alle Arten von Sender Pflicht.
- (7) Bei Anzeichen von Funkstörungen ist der Flugbetrieb unverzüglich solange einzustellen, bis die Störquelle eindeutig ermittelt und ausgeschaltet wurde. Sollten dauerhafte oder wiederholte Funkstörungen auftreten, ist die Luftfahrtbehörde hierüber in Kenntnis zu setzen.

3. Zulässige Flugmodelle und deren Betrieb

- (1) Zulässig sind nachfolgende Modelltypen
 - Ferngesteuerte Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren
 - Ferngesteuerte Flugmodelle mit Elektroantrieb
 - Ferngesteuerte Segelflugmodelle
 - Nicht zugelassen sind Modelle mit Turbinen- oder Pulsstrahlantrieb
- (2) Gesamtmasse
Das Abfluggewicht darf maximal 25 kg betragen.
- (3) Betrieb
 - Es darf nicht mehr als 1 Modell mit Verbrennungsmotoren in der Luft sein.
 - Der Flugbetrieb darf nur in Anwesenheit einer Person durchgeführt werden, die erfolgreich an einer Unterweisung in Sofortmaßnahmen am Unfallort oder einer Ausbildung in Erster Hilfe teilgenommen hat. Für Führerscheininhaber gilt der Nachweis als erbracht.

4. Flugbetriebszeiten

- (1) Der Betrieb von Flugmodellen ist täglich in der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang zulässig. Flugmodelle mit Verbrennungsmotor dürfen innerhalb dieses Zeitraumes jedoch nur zu folgenden Zeiten betrieben werden:

Montag – Freitag : von 08:00 – 12:00 Uhr und von 14:00 – 19:00 Uhr

Samstag: von 10:00 – 12:00 Uhr und von 14:00 – 18:00 Uhr

Unabhängig von diesen Zeiten ist der Flugbetrieb mit Flugmodellen aller Art immer eine halbe Stunde vor Sonnenuntergang einzustellen.

An Sonn- und Feiertagen ist der Betrieb von Flugmodellen mit Verbrennungsmotor nicht erlaubt.

5. Flugleiter

- (1) Der Flugbetrieb darf nur bei Anwesenheit eines Flugleiters durchgeführt werden, der den Flugbetrieb überwacht und erforderlichenfalls ordnend eingreift. Flugleiter ist, das erste volljährige Vereinsmitglied das am Gelände erscheint oder derjenige, auf den sich die Anwesenden einigen.
- (2) Der Flugleiter übt auf dem Gelände das Hausrecht aus. Er hat sich von der Flugberechtigung des Steuerers zu überzeugen.
- (3) Bei Flugbetrieb ohne Flugleiter (bis max. 3 Modelle möglich) sind die erforderlichen Eintragungen im Flugbuch von dem Steuerer selbst vorzunehmen. Ab dem 4. Modell darf der Flugleiter selbst kein Modell fliegen, kann sich jedoch vertreten lassen, um selbst ein Modell zu betreiben. Die Vertretung ist im Flugbuch zu dokumentieren.
- (4) Der Flugleiter ist dafür verantwortlich, dass die Sicherheitsbestimmungen und Lärmvorschriften eingehalten werden, er hat den Betrieb von Flugmodellen zu untersagen, welche die zulässige Schallpegelgrenze überschreiten oder bei denen er nicht feststellen kann, ob die Schallpegelgrenze eingehalten wird.

- (5) Der Flugleiter hat den Einsatz von Flugmodellen zu untersagen, die den technischen Anforderungen an die Flugsicherheit nicht entsprechen, oder die aufgrund ihrer Flugbetriebseigenschaften die Einhaltung der Flugraumgrenzen nicht jederzeit gewährleisten.
- (6) Der Flugleiter hat sich bei Zweifel durch entsprechende, vom Modellflieger vorzulegende Nachweise zu überzeugen, dass die erforderliche Haftpflichtversicherung der Modellflieger vorliegt und die Funkfernsteuerung den Vorschriften entspricht. Im Zweifel hat er die Teilnahme am Flugbetrieb zu untersagen.
- (7) Der Flugleiter beobachtet den für Verbrennermodelle ausgewiesenen Flugsektor. Außerhalb dieses Sektors sich befindliche Flugmodelle unterliegen der absoluten Eigenverantwortung des Steuerers, gleichwohl hat dieser den Anordnungen des Flugleiters Folge zu leisten.
- (8) Bei Verstößen gegen Bestimmungen dieser Flugordnung oder des Erlaubnisbescheides kann der Flugleiter Personen, die den ordnungsgemäßen Ablauf des Flugbetriebes stören, vom Platz weisen. Diese Ahndungsmaßnahmen hat er schriftlich im Flugbuch festzuhalten und dem Vereinsvorstand mitzuteilen. Der Vereinsvorstand entscheidet über weitere Maßnahmen.

6. Flugbuch

- (1) Der Flugleiter führt das Flugbuch. Bei weniger als 4 Modellen auf dem Platz hat die Eintragung eigenverantwortlich von den Steuerern zu erfolgen. In jedem Fall hat die Eintragung vor dem Flug zu erfolgen.
- (2) Eintragungen im Flugbuch
Es ist einzutragen: die zeitliche Übernahme und Abgabe der Funktion des Flugleiters, die Vor- und Nachnamen der Steuerer, der Beginn und das Ende von deren Teilnahme am Flugbetrieb und die Antriebsart des/der von ihnen betriebenen Modelle(s) (mit oder ohne Verbrennungsmotor). Außerdem müssen ggf. besondere Vorkommnisse (z.B. Absturz von Modellen, Verletzungen von Personen, Beschädigungen von Sachen, Flugschäden, Flurschäden, Beschwerden Dritter) aufgeführt werden. Die Angaben sind vom Flugleiter durch Unterschrift zu bestätigen.

7. Sicherheit

Ergänzend zu Ziffer 2 gelten diese Sicherheitsbestimmungen

- (1) Der Betrieb im 27 MHz-Frequenzbereich ist untersagt.
- (2) Die Inbetriebnahme von Flugmodellen ist dem Steuerer im alkoholisiertem Zustand untersagt.
- (3) Unfälle mit Personen- oder schweren Sachschäden oder sonstige relevante Störungen im Zusammenhang mit der Ausübung dieser Erlaubnis sind unbeschadet der Anzeigepflicht nach § 5 Luftverkehrsordnung innerhalb von drei Tagen der zuständigen Landesluftfahrtbehörde anzuzeigen.
- (4) Bei Flugbetrieb ist ein Windsack aufzustellen.
- (5) Motorflugmodelle haben Segelflugmodellen auszuweichen.

8. Ordnung, Sauberkeit, Naturschutz

Für die Ordnung, Sauberkeit und den Naturschutz ist jeder selbst verantwortlich.

- (1) Das Gelände ist in sauberem Zustand zu verlassen, d.h. der entstandene Müll durch den Betrieb der Modelle, Behältnisse von Speisen und Getränken, sind vom Verursacher nach Hause zu nehmen. Zigarettenkippen sind nicht achtlos auf den Boden zu werfen, sondern brandsicher zu sammeln.
- (2) Bei Außenlandungen und Abstürzen außerhalb des Modellflugplatzes ist bei der Bergung strengstens darauf zu achten, dass bewirtschaftete Flächen keinen unnötigen Schaden nehmen. Es sind alle Teile zu bergen um zu verhindern, dass z.B. das Vieh über die Gras- und Heuernte gefährdet wird.
- (3) Jeder hat sich auf dem Platz und in der Luft rücksichtsvoll gegen Natur und Umwelt zu verhalten.
- (4) Das Betanken und der Betrieb von Modellen mit Verbrennungsmotoren haben so zu erfolgen, dass keine Öle und Treibstoffe (auch nicht in geringsten Mengen!) auf die Grasnarbe gelangen.
- (5) Auf am Boden eventuell sich befindliche Vogelnester oder auf brütende Vögel ist besondere Rücksicht zu nehmen.
- (6) In der Luft befindliche Vögel dürfen weder direkt angefliegen noch in ihrem Flug gestört werden.
- (7) Das Anlassen von Motoren außerhalb des Vorbereitungsraumes ist nur noch am westlichen Platze erlaubt, keinesfalls zwischen oder vor den Kraftfahrzeugen bzw. im Zuschauerbereich. Das Anlassen hat so zu erfolgen, dass in der Nähe befindliche Modellflugkollegen nicht gefährdet werden.

9. Lärmschutz

- (1) Am Fluggelände dürfen nur Verbrenner-Flugmodelle eingesetzt werden, die einen Schallpegel von 70 dB (A) 25 m nicht überschreiten; dies gilt im Zweifelsfall auch für Modelle mit Elektroantrieb.
- (2) Es dürfen nur Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren eingesetzt werden, die im Lärmpass des Modellfliegers eingetragen sind. Der Lärmpass ist beim Betrieb des Modells mitzuführen.
- (3) Die Lärmmessungen werden vom Lärmschutzbeauftragten des Vereins durchgeführt. Die Messung wird dem Besitzer des Modells im Lärmpass bestätigt. Die Messung muss wiederholt werden, wenn am Modell Veränderungen vorgenommen wurden, welche die Schallemission beeinflussen (z.B. Motor, Schalldämpfer, Luftschraube).

10. Gastflieger

- (1) Gastflieger haben sich unaufgefordert beim Flugleiter anzumelden und dürfen am Flugbetrieb teilnehmen, wenn sie die folgenden Anforderungen erfüllen:
 - Eintrag im Flugbuch
 - Einlesen in die Flugordnung
 - Nachweis einer gültigen Versicherung und einer zugelassenen Fernsteueranlage

Gastflieger haben ihre Flugaktivitäten mit dem Flugleiter abzustimmen. Der Gastflieger muss ein flugtüchtiges und technisch einwandfreies Modell vorweisen sowie über eine ausreichende Flugerfahrung verfügen. Bei offensichtlichen technischen Mängeln ist der Flugbetrieb untersagt!

Gastfliegern ist ohne Anwesenheit und Einverständnis eines Vereinsmitgliedes das Fliegen auf dem Platz nicht gestattet.

11. Flugsektor

- (1) Die Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren dürfen nur nördlich der Start- und Landebahn in einem Halbkreis von 300 m um den Flugplatz-Bezugspunkt (= Mitte der Start- und Landebahn) betrieben werden, der Flugsektor ist in der Anlage ersichtlich.
- (2) Flugmodelle ohne Verbrennungsmotoren dürfen außerhalb des im Lageplan gekennzeichneten Bereiches nicht betrieben werden.
- (3) Besondere Rücksichtnahme gilt dem Ort Ermengerst. Dieser Siedlungsraum darf keinesfalls überflogen werden. Starts und Landungen sind so vorzunehmen, dass unnötige Annäherungen an den Ort vermieden werden.
- (4) Der Flugsektorplan befindet sich im Schaukasten des Vereinsflugplatzes.

12. Verhalten bei Unfällen

- (1) Bei Unfällen ist sofort Erste Hilfe zu leisten.
- (2) Unfälle mit Personen- oder schweren Sachschäden oder sonstige relevante Störungen im Zusammenhang mit der Ausübung der Aufstiegserlaubnis sind unbeschadet der Anzeigepflicht nach Luftverkehrsordnung unverzüglich der nächstgelegenen Polizeidienststelle, sowie dem Luftamt Südbayern anzuzeigen.

Wichtige Infos:

- Modellflugplatz-Anschrift für Navigationsgeräte: Lämmings 50 a, 87439 Kempten
- GPS-Koordinaten für die Rettungsleitstelle: 47 Grad, 43 Minuten 54,09 Sek., Nord
10 Grad, 15 Minuten 31,72 Sek., Ost
- Rettungsleitstelle: Telefon 19 222
- Feuermelder: Telefon 112
- Polizei-Notruf Kempten: Telefon 110
- Luftamt Südbayern: Telefon 089/25 23 29 79
Herr Oexler

13. Schlussbestimmung

Jedermann, der am Flugbetrieb teilnimmt, erkennt die mit dieser Flugordnung getroffenen Regelungen an. Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung am Modellfluggelände ist der Vorstand angehalten, Verstöße strikt zu ahnden. Bei schweren oder fortgesetzten Verstößen droht der Vereinsausschluss. Sollte der Verein durch den Verstoß gegen diese Flugordnung finanziell belastet werden, werden diese Kosten vom Verursacher eingefordert.

Kempton, Juni 2010

Vorstandschafft:

.....
.....
.....
.....

Anlage
Flugsektorplan mit wichtigen Landmarken